

**Amtliche  
Bekanntmachungen**

**Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 342 „Gewerbegebiet Burgfarnbach“, den Bereich zwischen der Veitsbronner Straße, der Siegelsdorfer Straße, der Oberfarnbacher Straße und der Straße „Breiter Steig“ in der Gemarkung Burgfarnbach**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 2006

(BGBl. I S.3316) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl 2007, S. 271), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet zwischen der Veitsbronner Straße, der Siegelsdorfer Straße, der Oberfarnbacher Straße und der Straße „Breiter Steig“ in der Gemarkung Burgfarnbach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flächen-Nummer 766/3, 804, 804/2, 804/3, 804/4, 804/5, 804/7, 804/8, 804/9, 807/1,

807/2, 807/4, 807/5, 807/6, 807/7, 807/8, 807/9, 807/10, 807/12, 807/13, 807/14, 807/16, 807/17, 807/18, 807/21, 807/22, 807/23, 807/24, 807/25, 807/26, 807/27, 807/28, 807/29, 807/30, 807/31, 807/32, 807/33, 807/34, 807/35, 807/36, 807/37, 807/38, 807/39, 807/40, 807/41, 807/42, 807/43, 807/44, 807/45, 807/46, 807/47, 807/48, 807/49, 807/50, 807/51, 807/52, 807/53, 807/54, 807/55, 807/56, 807/57, 807/58, 807/59, 807/60, 837/1, 837/2, 837/3, 837/4 sowie Teilflächen Flur-Nummern 764/2, 757, 757/46, 766/2913, 918/1 und 918/2 in der Gemarkung Burgfarnbach.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

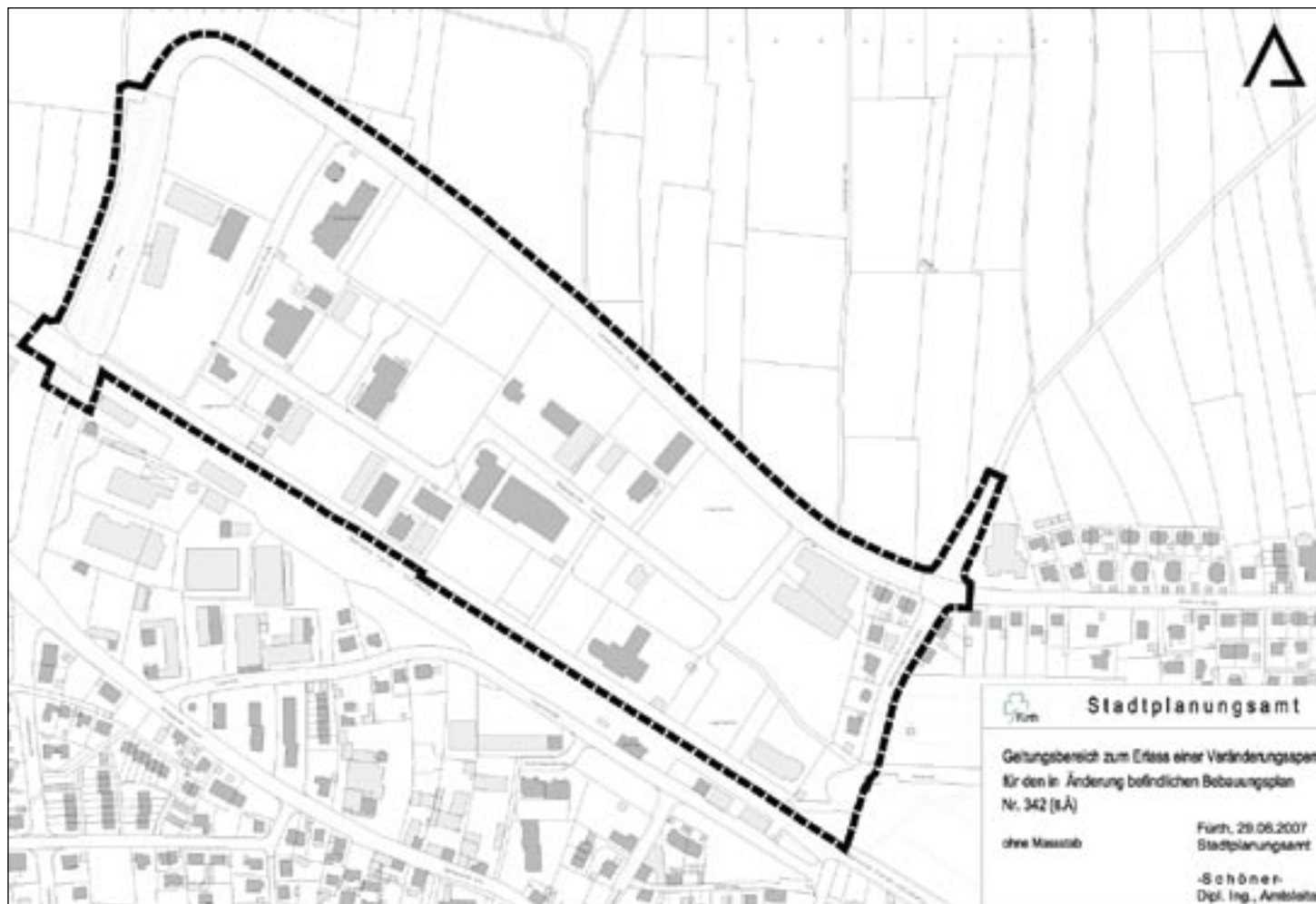
**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich Wert steigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).



**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 30. November 2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 28. November 2008.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

**Hinweis**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB. Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 10. September 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Erstellung einer Heizungsanlage in Containerbauweise für zirka ein Jahr (Ölzentralheizung für die Beheizung des Rasens im Playmobilstadion mit einer Nennwärmeleistung von 2 200 KW während der Frostperiode 2007/2008).

**Grundstück:** Laubenweg 60, Gemarkung Ronhof, Fl. Nr. 270.

**Bauherr:** SpVgg Greuther Fürth e. V., Kronacher Straße 140, 90765 Fürth. Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann auf Antrag des Bauherrn, die Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen (Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Dies ist bei dem o.g. Vorhaben der Fall.

Innerhalb eines Monats können betroffene Nachbarn die eingereichten Bauvorlagen einsehen, Bedenken näher erläutern oder Auskünfte von der Bauaufsicht der Stadt Fürth erhalten. Mit Ablauf der genannten Frist nach der Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Die Bauvorlagen können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, I. Stock, Zimmer 140, zu den üblichen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung, eingesehen werden; Auskünfte erteilt Georg März, Telefon 974-3142.

Die spätere Zustellung der Baugenehmigung wird ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt (Art. 71 Abs. 4 Satz 3 BayBO).

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Aktenzeichen:** 2007/0010/602/VB/O Sm; **Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer offenen Großgarage für 302 Stellplätze; **Grundstück:** Nürnberger Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 995/6 und 997/15; **Antragsteller:** Pillenstein Holding GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 147, 90762 Fürth.

**Vorbescheid**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 75 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid** zu den Einzelfragen:

1. Städtebauliche Zulässigkeit?

2. Beurteilung der Abstandsflächen?

1. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit nach § 34 BauGB zulässig.

2. Das geplante Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet. Die gemäß Art. 6 Abs. 4 der BayBO erforderlichen Abstandsflächen nach Norden und Westen sind eingehalten. Für die Abstandsflächen zu den auf den Baugrundstücken bestehenden Gebäuden wird die Gewährung einer Abweichung in Aussicht gestellt.

Der Vorbescheid bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 75 BayBO keiner weiteren Begründung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Vorbescheidverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschen-

straße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

**Neufassung der Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth****Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 554, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), folgende Satzung:

**§ 1 Gebührengegenstand**

Für folgende Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erhoben:

**Im Außendienst**

1. Gebäudeabsteckungen und Kontrollvermessungen von Neubauten nach Lage und Höhe,
2. sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen,
3. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

**Im Innendienst**

4. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen,
5. Zeichenarbeiten (CAD-Zeichnungen, Kartierungen, Skizzen usw.) sowie Ergänzen von Karten und Plänen,
6. vermessungstechnische Berechnungen.

**§ 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand**

(1) Bei der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden können. Die abzusetzende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

(2) Werden an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte erledigt, für die Zeitgebühren anzusetzen sind, so

